

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Amt: Amt für Zentrale Steuerung und Recht
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Keller
Zimmer: 212
Telefon: 03496 60-1556
Fax: 03496 60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
01 Ke

Datum
13 01.2021

ANFRAGE 0039 zur 10. Sitzung des Kreistages am 03.12.2020

Sehr geehrter Herr Loth,

Ihre Anfrage während der 10. Sitzung des Kreistages am 03.12.2020 beantworte ich Ihnen wie folgt:

Wie ist die Entwicklung der Maßnahmenabschlüsse zur Integration der Teilnehmer an Maßnahmen vom 2. Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt? Wohin werden Beschäftigte vom 2. Arbeitsmarkt, wenn nicht in den 1. Arbeitsmarkt, integriert?

Das SGB II verankert in §§ 1 und 2 den Grundsatz des Förderns und Forderns. Dieser soll so umgesetzt werden, dass die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben gestärkt wird, und dazu beigetragen wird, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Dies mündet in der Forderung, dass diese Mitmenschen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen, vgl. § 2 Absatz 1, Satz 1 SGB II. Dabei ist das zentrale Anliegen des SGB II und somit des Jobcenters KomBA, die möglichst wirksame Eingliederung in den Arbeitsmarkt, unter der Beachtung der individuellen Fördermöglichkeiten wiederum unter Berücksichtigung der individuellen Fähig- und Fertigkeiten, vgl. § 16 ff. SGB II, zu erreichen.

Dieser Grundsatz ist Ausgangspunkt für die Ausrichtung der Geschäftspolitik und der Maßnahmenstrategie des Jobcenters KomBA-ABI. Dabei steht im Vordergrund, dass sich die Maßnahmen zur Förderung an den Potentialen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern orientieren. Um diese Förderansätze individuell umsetzen zu können, steht nach den §§ 14, 16 ff., 18 ff. SGB II ein umfangreicher „Instrumentenkoffer“ zur Verfügung. Diese Instrumente wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt im Jahr 2011 geschärft und weiter untersetzt. Sie unterliegen der stetigen Anpassung an die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes. Mit einem effektiven und effizienten Instrumentarium soll auf die Herausforderungen des demographischen Wandels, der den

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Arbeitsmarkt dramatisch verändern wird, und des Wandels der Arbeitswelt, der zu einer Veränderung der Arbeitsgesellschaft geführt hat und weiterhin führen wird, reagiert werden können. Gefördert werden Personen, die erwerbsfähig, hilfebedürftig und arbeitslos (erwerbsfähige Leistungsberechtigte = ELB) sind. Auf der Grundlage von intensiven Gesprächen zwischen ELB und den Arbeitsvermittler/in (AV) erfolgt durch den AV die Erarbeitung einer individuellen Vermittlungsstrategie für den ELB. Gleichzeitig ergibt sich daraus eine Klassifizierung der Struktur aller ELB des Jobcenters KomBA-ABI. Auf der Grundlage dieser Klassifizierung erfolgt die Ausrichtung der Geschäftspolitik des Jobcenters KomBA-ABI. Gegenwärtig zeigt sich folgende Klassifizierung:

| Bewerbertyp | arbeitslose ELB | | arbeitslose ELB U25 | | arbeitslose behinderte ELB ab GdB 10 | |
|---|-----------------|----------------|---------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| A - Direkte Arbeitsmarktintegration | 3 | 0,09% | 0 | 0,00% | 0 | 0,00% |
| B - Direkte Arbeitsmarktintegration mit finanz./quali. Förderung | 15 | 0,44% | 3 | 1,01% | 1 | 0,41% |
| C - Orientierung u. Qualifizierung mittelfristig für 1. Arbeitsmarkt | 287 | 8,38% | 41 | 13,80% | 3 | 1,24% |
| D - Arbeitsmarktintegration längerfristig mögl. - Arbeitserprobung | 1.522 | 44,46% | 132 | 44,44% | 77 | 31,95% |
| E - Arbeitsmarktintegration längerfristig unwahrscheinlich | 1.067 | 31,17% | 61 | 20,54% | 96 | 39,83% |
| I - Bürger in svpfl. Tätigkeit, jedoch leistungsberechtigt | 99 | 2,89% | 2 | 0,67% | 6 | 2,49% |
| S - Bürger in Selbstständigkeit, jedoch leistungsberechtigt | 25 | 0,73% | 0 | 0,00% | 0 | 0,00% |
| X - Vorübergehend keine Arbeitsintegration möglich | 282 | 8,24% | 44 | 14,81% | 32 | 13,28% |
| Y - Längerfristig keine Arbeitsintegration möglich | 103 | 3,01% | 12 | 4,04% | 25 | 10,37% |
| Z - Bedarfslage und Profil derzeit ungeklärt - in Warteposition | 20 | 0,58% | 2 | 0,67% | 1 | 0,41% |
| Gesamtergebnis | 3.423 | 100,00% | 297 | 100,00% | 241 | 100,00% |

Daraus ist ersichtlich, dass aktuell rund 76 % der ELB den Bewerbertypen D und E zugeordnet sind. Das sind Personen, bei denen eine Integration auf den 1. Arbeitsmarkt längerfristig unwahrscheinlich ist (Typ E), sowie längerfristig möglich ist, wenn gezielte Arbeitserprobungen vorgenommen werden (Typ D).

Beide Bewerbertypen bedürfen einer längerfristigen Strategie. Diese Strategie beinhaltet mehrere Stufen. Dabei steht im Mittelpunkt:

- die Beseitigung von individuellen Hemmnissen (z.B. Sucht, Schulden, gesundheitliche Problemstellungen),
- Aufbau und Festigung einer Tagesstruktur,
- individuelles Coaching zur Alltagsbewältigung,
- Heranführung an den Arbeitsalltag – Arbeitserprobung.

Für diese Stufen stehen entsprechende Instrumente nach § 16 ff. SGB II zur Verfügung.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch den Bund in Form der jährlichen Bereitstellung eines sogenannten „Eingliederungstitels“ (EGT). Den EGT untersetzt das Jobcenter KomBA-ABI jährlich mit Maßnahmen, die, wie oben angeführt, auf der Grundlage der ELB-Struktur geplant werden.

Für das Jahr 2021 erfolgte dazu die nachstehende Planung:

| Eingliederungsleistung | | Plan | | | |
|--|---------------------|---------------------------|--|-----------------|--|
| Zuweisung | | Anzahl geplante Eintritte | Beträge einschließlich Verbindungen der Vorjahre | % der Zuweisung | Vergleich: Planung für das Vorjahr in % der Zuweisung (Stand 31.01.2020) |
| Zuweisung der Mittel laut vorläufiger Information des BMAS (abzüglich geplanter Umschichtung) | 12.151.829 € | | | | |
| Plan - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | | | 16.580.781 € | 136,45% | |
| Überplanung zur Zuweisung | | | -4.428.952 € | -36,45% | |
| I. Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche | | 1.588 | 3.746.101 € | 30,83% | 19,65 % |
| II. Qualifizierung | | 134 | 1.270.054 € | 10,45% | 12,47 % |
| III. Beschäftigung begleitende Leistungen | | 206 | 2.000.614 € | 16,46% | 16,47 % |
| u.a. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II ab 01.01.2019 | | 49 | 1.051.212 € | 8,65% | 7,62 % |
| IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere | | 24 | 489.681 € | 4,03% | 3,47 % |
| V. Leistungen für Menschen mit Behinderung | | 27 | 535.197 € | 4,40% | 5,45 % |
| VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen | | 969 | 8.239.799 € | 67,81% | 55,26 % |
| 1. Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16e SGB II bis 31.12.2018 (FAV) | | 0 | 21.311 € | 0,18% | 0,31 % |
| 2. Beschäftigungszuschuss unbefristet (Fassung § 16e SGBII bis 31.03.2012) | | 0 | 349.358 € | 2,87% | 2,53 % |
| 3. Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II (AGH MAE) | | 909 | 5.540.446 € | 45,59% | 40,66 % |
| 4. Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II (TaAM) | | 60 | 2.328.683 € | 19,16% | 11,77 % |
| 4.1 Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II (TaAM) Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) | | 0 | - € | 0,00% | 10,64 % |
| VII. Sonstige | | 10 | 299.336 € | 2,46% | 0,00 % |
| 1. Freie Förderung | | 0 | 256.946 € | 2,11% | 0,00 % |
| 2. SodEG | | 0 | 0 € | 0,00% | - |
| 3. § 16 h SGB II | | 10 | 42.390 € | 0,35% | - |

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass rund 68 % des EGT für beschäftigungsschaffende Maßnahmen (Nr. VI) im Jahr 2021 geplant werden. Die Instrumente unter Nr. VI sind spezielle Instrumente für die Bewerbertypen D und E.

Die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II ist dabei ein konkretes Instrument, um den ELB zu festigen, zu begleiten und schrittweise näher an den 1. Arbeitsmarkt zu bringen. Die Integration auf den 1. Arbeitsmarkt steht nicht im unmittelbaren Fokus dieses Instrumentes. In der Regel schließen sich nach Absolvierung einer AGH weiterführende Instrumente an (Nr. I – III). Diese Förderketten werden überwiegend bei den Personen-Typ E vorgenommen. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass auch Personen aus den Bewerbertypen E und D in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Speziell die Instrumente auf der Grundlage der §§ 16 e und 16 i SGB II konnten dazu in den letzten Jahren unterstützend eingesetzt werden. Da der unmittelbare Fokus des Instruments § 16 d SGB II nicht auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt liegt, gibt es auch keine statistische Auswertung, die einen konkreten Bezug zwischen Integration und § 16 d SGB II herstellt. Es ist lediglich

möglich zu ermitteln, wie viele Personen 6 Monate nach Abschluss der AGH-Maßnahme eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgenommen haben. Dabei ist zu beachten, dass der Synergieeffekt nur bedingt herzustellen (Arbeitsmarktlage) ist und die ausgewiesenen Integrationen gering sind. Zum Beispiel wurden 2019 insgesamt 1.184 AGH-Plätze vorgehalten und besetzt. Daraus folgten innerhalb von 6 Monaten 86 Integrationen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Das entspricht rund 0,7 Prozent. Das Jahr 2020 zeigt das gleiche Bild. Derzeit können 19 Integrationen verzeichnet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der 6 Monate-Zeitraum erst zum 30.06.2021 ablaufen wird.

Alle Instrumente des § 16 ff SGB II werden immer mit dem Ziel der Erreichung einer Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt individuell festgelegt. Dabei erfolgt die Festlegung des Instrumentes/der Instrumentenkette auf der Grundlage der vorhandenen Potentiale des ELB.

Die Festlegung der geschäftspolitischen Ausprägung des Jobcenters KomBA-ABI im Beschluss Nr. 082-0/2020 spiegelt die aktuelle Klassifizierung der ELB wider. Dabei sind die Instrumente gemäß § 16d und § 16i SGB II begleitende und unterstützende Instrumente, die ggf. eine weitere Förderung (Instrumente) nach sich ziehen (z.B. Qualifizierung).

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

U. Schulze
Landrat

